

ANFRAGE von Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Psychiatrische Gutachten und Strafverfolgung

Das psychiatrische Gutachten ist im Strafverfahren ein zentrales Element. Das psychiatrische Gutachten liefert Informationen über die Schuldfähigkeit der Beschuldigten und beantwortet die Frage der Anordnung von Massnahmen (Therapien, stationäre Therapie in einer Klinik, Verwahrung etc.). Ohne Not weicht ein Gericht nicht von den Aussagen eines psychiatrischen Gutachters ab. Das Gutachten beeinflusst somit wesentlich das Strafmass und die Art und Weise des Straf- und Massnahmevollzuges.

Psychiatrie ist alles anderes als eine exakte Wissenschaft. Der Ermessensspielraum der begutachtenden Person ist erheblich gross. Die Wahl des Gutachters kann somit entscheidend sein für das Ergebnis eines Verfahrens. Gemäss Art. 184 StPO ernennt die verfahrensleitende Staatsanwaltschaft den oder die psychiatrische Gutachter(in). Die Parteien können vorgängig zum Vorschlag der Staatsanwaltschaft Stellung nehmen. Weil die Staatsanwaltschaft aber abschliessend entscheidet, hat sie es in der Hand, eine begutachtende Person zu ernennen, welche ihnen genehm ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass Gutachter von Gesetzes wegen unabhängig sein müssen. Sie dürfen ihr Gutachten nicht von der Aussicht auf künftige Gutachtensaufträge abhängig machen. Je grösser der Anteil der Gutachtensaufträge am Gesamteinkommen des Gutachters ist, desto eher besteht die Gefahr des Verlusts der Unabhängigkeit.

Gutachten können aber auch während dem laufenden Massnahme- und Strafvollzug vom Amt für Straf- und Massnahmevollzug erteilt werden.

Transparenz könnte hier Vertrauen schaffen. Es wäre deshalb wichtig zu erfahren, wer in den Jahren 2013 bis 2015 von den Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich und dem JUV mit der Ausarbeitung der psychiatrischen Begutachtungen beauftragt worden ist.

Gemäss der kantonalen Verordnung über psychiatrische Begutachtung im Strafverfahren (LS 321.4) müssen die Begutachtenden bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit sie Gutachten erstellen dürfen.

Zu erwähnen ist, dass mehrere kantonale IV-Stellen aufgrund des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) eine Liste mit den Namen der Begutachtenden und der Anzahl der von den IV-Stellen erteilten Gutachtensaufträgen veröffentlichen mussten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Begutachtenden sind zurzeit befähigt, gemäss der genannten Verordnung Gutachten zu erstellen? Wie viele Kandidatinnen und Kandidaten befinden sich auf dieser Liste?
2. Nach welchen Kriterien werden die Gutachtensaufträge an die eingetragenen Gutachter zugeteilt?
3. Wie viele Aufträge für psychiatrische Begutachtungen sind in den Jahren 2013 bis 2015 von den Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich (aufgeschlüsselt nach Amtsstellen) und vom JUV erteilt worden? Auf wie viele Begutachtenden verteilen sich die entsprechenden Aufträge?

4. Wie verteilen sich diese Aufträge auf die zehn Begutachtenden mit den meisten Aufträgen von den Staatsanwaltschaften und vom JUV (bitte Listen mit den Namen der Begutachtenden samt Anzahl der Aufträge und auftraggebender Staatsanwaltschaft)?
5. Gibt diese Liste des Regierungsrates Anlass für Verbesserungsvorschläge? Wenn nein, weshalb nicht?
6. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten der von der Staatsanwaltschaft und vom JUV im genannten Zeitraum erteilten Aufträge?

Markus Bischoff